

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.07.2022 insgesamt **36 Behörden** sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 13.09.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 18 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Landratsamt Unterallgäu	Bauverwaltung – Ortsplanung (Bauwesen)	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
2.	Landratsamt Unterallgäu	Naturschutz	Hallstattstr. 1	87719	Mindelheim
3.	Landratsamt Unterallgäu	Immissionsschutz	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
4.	Landratsamt Unterallgäu	Kommunale Abfallwirtschaft	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
5.	Landratsamt Unterallgäu Kreisheimatpfleger	Frühgeschichte, Bodendenkmäler	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
6.	Landratsamt Unterallgäu	Tiefbauverwaltung	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
7.	Landratsamt Unterallgäu	Wasserrecht	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
8.	Staatliches Bauamt Kempten		Rottachstraße 13	87439	Kempten
9.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87439	Kempten
10.	Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539	München
11.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12	86381	Krumbach
12.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaft und Forsten	Hallstattstraße 1	87719	Mindelheim
13.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Bismarckstraße 1	87700	Memmingen
14.	Handwerkskammer für Schwaben zusammen mit Kreishandwerkerschaft		Siebentischstraße 52 - 58	86161	Augsburg
15.	Kreishandwerkerschaft zusammen mit HWK	Memmingen-Mindelheim	Weinmarkt 15	87700	Memmingen
16.	Industrie- und Handelskammer Schwaben		Stettenstr. 1 + 3	86150	Augsburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17.	Gemeinde Westerheim		Bahnhofstraße 2	87784	Westerheim
18.	Vodafone GmbH	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastraße 6-8	85774	Unterföhring

7 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Südbayern	Rottachstr. 11	87439	Kempton
2.	Gemeinde Stetten		Unggenrieder Straße 3	87778	Stetten
3.	Landratsamt Unterallgäu	Bodenschutz/Altlasten	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
4.	Landratsamt Unterallgäu	Hr. Kreisbrandrat Alexander Möbus	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
5.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstr. 35	89073	Ulm
6.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152	Augsburg
7.	Markt Erkheim		Marktstraße 1	87746	Erkheim

11 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Unterallgäu, Geschäftsstelle Erkheim	Mindelheimer Straße 18	87746	Erkheim
2.	Bund Naturschutz	Ortsgruppe Sontheim/Attenhausen	Salzstraße 32	87776	Sontheim
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd PTI 23	Gablinger Straße 2	86368	Gersthofen
4.	Gemeinde Kammlach		Pfarrer-Herb-Straße 11	87754	Kammlach
5.	Landratsamt Unterallgäu Kreisheimatpfleger	Denkmalpflege	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	Vogelmannstr. 6	87700	Memmingen
7.	Landratsamt Unterallgäu	Gesundheitsamt	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
8.	Landratsamt Unterallgäu	Verkehrswesen	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
9.	LEW Verteilnetz GmbH		Schaezlerstraße 3	86150	Augsburg
10.	Markt Rettenbach		Ottobeurer Straße 10	87733	Markt Rettenbach
11.	Markt Ottobeuren		Marktplatz 6	87724	Ottobeuren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 01.08.2022) Identisch mit BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 29.07.2022 und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit der bereits im Vorfeld abgestimmten Planung bestehen nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung Einverständnis.</p> <p>Wahrzunehmende öffentlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Einverständnis zur gegenständlichen Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung der o. g. Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Grundsätzlich besteht mit der o. g. Planung unter Berücksichtigung folgender Einwendungen / Anmerkungen naturschutzfachliches Einverständnis.</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 sind kein weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um mit ausreichender Sicherheit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 ausschließen zu können. Die untere Naturschutzbehörde bittet um genaue Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.</p> <p><u>Eingrünung</u></p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind allseitig umfassende Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die werden in der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach Norden nicht mehr umgesetzt. Es ist zu begründen, warum der Grundsatz einer allseitig umfassenden Ortsrandeingrünung nicht weiter berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zur Vermeidungsmaßnahme V1.werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass im rechtswirksamen FNP die genannte Ortsrandeingrünung im Norden dargestellt ist, in der Realität ist sie an dieser Stelle jedoch nicht vorhanden. Zudem grenzen an die dargestellte Randeingrünung im Norden z. T. Privatgärten an.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 12.09.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Bestand: rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Planung:



Zur Gewährleistung einer stimmigen Einbindung in die umgebende Landschaft werden – wie bereits im rechtswirksamen FNP dargestellt – nach Westen und Süden hin Eingrünungen geplant, da aus diesen Richtungen Blickbeziehungen zur offenen Landschaft bestehen. Im Norden des geplanten Gewerbe- und Mischgebiets sind ebenfalls z. T. grünordnerische Maßnahmen geplant, allerdings sind hier potenzielle Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung angedacht. Eine Randeingrünung an dieser Stelle wäre daher nicht zielführend.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 12.09.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Ausgleichsfläche A3: Hinweise zu anderen Planungen

In der Ausgleichsflächenplanung A3 ist eine Renaturierung eines Bachlaufs inklusive der Entwicklung von Auengebüschen im Komplex mit Hochstaudenfluren vorgesehen. Inhaltlich und naturschutzfachliche wird diese Maßnahme begrüßt.

Die untere Naturschutzbehörde macht die Gemeinde Sontheim auf die noch ausstehende Ausgleichsverpflichtung aus den Hochwasserschutzmaßnahmen Attenhausener Bach im Rahmen der Hinweise zur anderen Planungen aufmerksam. Hier ist zur ökologisch funktionalen Kompensation eines verfüllten naturnahen Grabenabschnitts ein anderer naturferner Gewässerabschnitt im Verhältnis 1:1 zu renaturieren. Entsprechende Flächen, bei denen sich eine Gewässerrenaturierung anbieten sind selten. Insofern empfiehlt die untere Naturschutzbehörde die genannte noch ausbleibende Ausgleichsverpflichtung in das vorliegende Renaturierungskonzept des Bachlaufs zu integrieren. Sofern aus wasserrechtlich Sicht keine Verpflichtung bestehen, für den o. g. Bebauungsplan einen Ausgleich für gewässerrechtliche Belange in dem eingeplanten Umfang zu erfüllen, sieht die untere Naturschutzbehörde hier den Ausgleich von bestehenden gewässerökologischen Ausgleichsverpflichtungen für unbedingt angezeigt.

Die Hinweise zur Ausgleichsfläche A3 werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 12.09.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Ausgleichsfläche A1

Grundsätzlich gilt es für Ausgleichsmaßnahmen eine möglichst hochwertige Aufwertung einzuplanen. Damit soll zum einem ein flächensparender Umgang bei der Konzeption von Ausgleichsflächen gepflegt werden, aber zum anderen nicht zuletzt naturschutzfachlich ein möglichst hochwertiges Ziel angestrebt werden. Grundsätzlich entspricht eine Streuobstwiese in alter Ausprägung dem Grundsatz einer möglichst hochwertigen naturschutzfachlichen Aufwertung am ehesten und ist daher auch als anzustrebendes Entwicklungsziel zu nennen. In der Ausgleichsbilanz wird die Aufwertung, die innerhalb der verpflichtenden 25 Jahre nur erreicht werden kann, durch die Einbeziehung eines Abschlags für den sogenannten Timelag berücksichtigt. Für die Streuobstwiese alter Ausprägung (Grundwert 10 Wertpunkte) entspricht der Abschlag bei einer Wiederherstellbarkeit von 4 einem Abzug von 2 Wertpunkten. Folgende Änderungen sind erforderlich:

In der Maßnahmenbeschreibung ist die Entwicklung eines Streuobstbestands in alter Ausprägung anzustreben und so zu benennen, wie es in der Bilanz mit dem Biotopnutzungstyp (BNT) B432 gekennzeichnet ist.

Die Entwicklung einer Streuobstwiese in alter Ausprägung kann nicht innerhalb von 25 Jahren erreicht werden. Die Aussage in der

Die Hinweise zur Ausgleichsfläche A 1 werden zur Kenntnis genommen.

→ *Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich*

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 12.09.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Maßnahmenbeschreibung: „*Da die Entwicklung innerhalb von 25 Jahren erfolgt, ist kein Abschlag von Wertpunkten anzusetzen.*“ ist nicht korrekt. Bitte entsprechende Textpassagen in der Maßnahmenbeschreibung streichen bzw. korrigieren.

In der Bilanz ist für den BNT B432 ein Abschlag von 2 Wertpunkten für den Timelag entsprechend der Wiederherstellbarkeit des BNT B432 von 4 gemäß der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV einzubeziehen.

Für Rückfragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes wird auf den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG verwiesen. Im geplanten Bebauungsplangebiet ist eine Einstufung als Gewerbegebiet vorgesehen. Auf der anderen Straßenseite der Ottobeurer Straße gibt es ein bestehendes Bebauungsplangebiet „Attenhausen Süd“, welches als reines Wohngebiet festgesetzt ist.</p> <p>Ob die beiden Flächen nebeneinander verträglich sind, ist durch die vorliegenden Angaben in den Planunterlagen nicht ersichtlich. Durch eine schalltechnische Untersuchung könnte ein Nachweis erfolgen.</p> <p>Gem. Planunterlagen sollen im Plangebiet Wohnungen für Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen sein. Allgemein können Gewerbebetriebe durch Wohnbebauung im geplanten Gewerbegebiet eingeschränkt werden. Insbesondere zur Nachtzeit können die Grenzwerte auch im Gewerbegebiet schwer eingehalten werden. Schon die Abfahrt eines Lkw vor</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>06.00 Uhr (oder Ankunft nach 22.00 Uhr) kann zu Überschreitungen führen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht wird deshalb von einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet abgeraten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Unter Nr. 5.3 — Art der baulichen Nutzung werden Anlagen ausgeschlossen, die in erheblichen Umfang luftverunreinigende—Stoffe emittieren und deshalb einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG bedürfen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist dieser Absatz nicht notwendig. Sollte ein Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im Plangebiet eine Anlage errichten wollen, wird im Genehmigungsverfahren ausführlich geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen von der jeweils geplanten Anlage zu erwarten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.08.2022) Identisch mit BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans begegnet keinen abfallwirtschaftlichen Bedenken. Das gilt grundsätzlich auch für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans. Zur Sicherstellung einer geordneten abfallwirtschaftlichen Erschließung sollte die Erschließungsanlage jedoch den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der vorgesehenen Wendeanlage. Aus Gründen 1 der Unfallverhütung stellt der Unfallversicherungsträger an Wendeanlagen, die im Rahmen der Abfallsammlung genutzt werden, spezifische Anforderungen, die bei überschlägiger Betrachtung durch geringfügige Anpassungen an der geplanten Wendeanlage erfüllt werden können:</p> <p>Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p>

**4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 16.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

wird durch die DGUV-Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen konkretisiert.

Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn Anliegerstraßen und -wege **für Straßen-Lastkraftwagen geeignet, also u.a. ausreichend tragfähig sind** und bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 4,75 m (ohne Begegnungsverkehr: 3,55 m) sowie befestigte Bankette aufweisen (vgl. Nrn. 2.1 ff. der DGUV-Information 214-033). Außerdem muss die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 6 der DGUV-Information 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.1 der Branchenregel Abfallwirtschaft — Teil 1: Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114-601)).

Dies kann bei Stichstraßen (Sackgassen) durch **geeignete Wendeanlagen** an deren Ende sichergestellt werden. Nach Nr. 3 der DGUV-Information 214-033 ergeben sich folgende Mindestanforderungen an Wendeanlagen:

- Bei Wendekreisen und Wendeschleifen muss der Mindestdurchmesser der frei befahrbaren Fläche so gewählt werden, dass ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug mit einer Länge von ca. 10,30 m in einem Zug ohne das Überfahren des Bordsteins wenden kann. Erforderlich ist zudem eine Fahrbahnbreite in der Zufahrt von mindestens 5,50 m

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

**4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 16.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

und darüber hinaus eine Berücksichtigung der Schleppkurven eines **dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuges mit einer Länge von ca. 10,30 m**. An der Außenseite der Wendeanlage ist zusätzlich eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorzusehen, die von jeglichen Hindernissen freigehalten wird. (vgl. Nr. 3.1 der DGUV-Information 214-033)

- Ausnahmsweise zulässig aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz sind Wendehämmer, wenn diese das Wenden eines ca. 10,30 m langen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen (vgl. Nr. 3.2 der DGUV-Information 214-033).

Sofern die vorgenannten berufsgenossenschaftlichen Anforderungen an die Erschließungsanlage nicht erfüllt werden, müssten die Müllbehälter aus dem Plangebiet im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die Straße Am Sodenbach zur Leerung bereitgestellt werden. Hierauf sollte in den Planunterlagen hingewiesen werden

[Formulierungsvorschlag für einen entsprechenden Hinweis: „*Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die Gelben Tonnen sind an der nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren öffentlichen Erschließungsanlage, d. h. im Einmündungsbereich zur Straße Am Sodenbach nach näherer Maßgabe des Abfuhrpersonals zur Leerung*

Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.08.2022) Identisch mit BP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p><i>bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.“]</i></p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

5. Landratsamt Unterallgäu, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Kreisheimatpfleger habe ich gegen obigen Plan - nach meinem jetzigen Kenntnisstand – keine Einwendungen. Weise aber darauf hin, dass bei Erdbewegungen auf mögliche Bodenfunde zu achten ist. Das geplante Vorhaben befindet sich in Nähe des Bodendenkmals D-7-8028—0002; „Burgstall des Mittelalters“. Selbst die kleinsten Hinweise sind sofort an das Landratsamt UA zu melden. Eine Stellungnahme nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz ist abzuwarten!</p> <p>Auflage: Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen. .</p>	<p>Die Hinweise werden zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

6. Landratsamt Unterallgäu, Tiefbau, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 03.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planungen nicht tangiert.</p> <p>Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Auf Grund der Nähe zur Staatstraße St 2011 ist das Staatliche Bauamt Kempten zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u></p> <p>Die Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim, kann als gesichert gelten. Wasserschutzgebiete sind von den Bauleitplanungen nicht betroffen (siehe Nr. 3.5 der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“, Vorentwurf vom 06.07.2022).</p> <p>Es bestehen deshalb keine Einwände gegen die oben bezeichneten Bauleitplanungen der Gemeinde Sontheim.</p>	<p>Die Hinweise zur öffentlichen Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>2. Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser soll über den bestehenden kommunalen Schmutzwasserkanal der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Oberes</p>	<p>Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Günztal zugeleitet werden. Ob das Kontingent der Gemeinde Sontheim an der Kläranlage des AZV Oberes Günztal für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
<u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Gemäß Nr. 1.7 der Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser innerhalb der jeweiligen privaten Grundstücke bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zur Förderung der Grundwasserneubildung flächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem	Die Hinweise zur Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 18.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Niederschlagswasser" sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann, soll es dezentral auf dem eigenen Grundstück in einem Retentionsspeicher zurückgehalten werden und in die kommunale Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden. Zudem soll das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen laut Nr. 6.2 der Begründung in den bereits bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Die Gemeinde Sontheim erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.04.2005 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Attenhausen in die Schwelk, den Attenhauser Bach und das Grundwasser. Wir bitten um Überprüfung, ob aufgrund des Anschlusses des geplanten Baugebietes an den bestehenden Regenwasserkanal eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.04.2005 hinsichtlich der Einleitungsmengen erforderlich ist.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

**7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 18.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten lediglich der westliche Randbereich liegt in einem ermittelten und somit bekannten Überschwemmungsgebiet des Attenhauser Baches.

Der Nr. 3.5.1 des Umweltberichtes nach sind innerhalb des ermittelten HQ₁₀₀ Überschwemmungsbereiches keine Gebäude vorgesehen und diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.

Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mögliche Gefährdungen auch durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

Die Hinweise zur Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>5. Bauwasserhaltung</u></p> <p>Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise zur Bauwasserhaltung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><u>6. Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Mit den Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen (Nr. 4.3 des Umweltberichts auf Seite 55 und 56) ist die Anlegung von drei Tümpeln auf der Ausgleichsfläche A2 und eine Renaturierung des begradigten Attenhauser Bachs auf der Ausgleichsfläche A3 geplant.</p> <p>Bei der Umgestaltung des Attenhauser Bachs handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf. Hierfür sind rechtzeitig vor Beginn ein schriftlicher Antrag auf Erteilung</p>	<p>Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
einer wasserrechtlichen Plangenehmigung sowie prüffähige Planunterlagen gemäß der WPBV (3-fach) beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen.	
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

8. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Gewerbegebiet Süd-Attenhausen und 7. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt das Staatliche Bauamt Kempten wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Vorhaben befindet sich straßenrechtlich in der Ortsdurchfahrt von Attenhausen. Damit besteht keine Anbaubeschränkung. • Das Gewerbegebiet soll über die bestehende Zufahrt auf die Straße „Am Sodenbach“ erschlossen werden. Hierbei ist zu prüfen ob durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes und den dadurch erhöhten Verkehr, die Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes St 2011/ Am Sodenbach gewährleistet ist. • Es darf kein Niederschlagswasser vom Grundstück auf die Staatsstraße gelangen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Altlasten</p> <p>Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Die Hinweise zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>2. Wasserversorgung/WSG</p> <p>Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit ausreichend Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit zu klären.</p>	<p>Die Hinweise zu Wasserversorgung/WSG werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Wasserschutzgebiet Sontheim liegt rund 800 Meter östlich des Vorhabens.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
3. Grundwasserstände Konkrete Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich liegen uns nicht vor. Aufgrund der komplexen hydrogeologischen Situation sind die im Umweltbericht genannten Grundwasserverhältnisse an der Messstelle (Nr.13303) mit den Verhältnissen im Geltungsbereich nicht vergleichbar. Im Talbereich des Attenhausener Baches könnte oberflächennahes Grundwasser in geringer Mächtigkeit angetroffen werden. Der Flurabstand würde jedoch nicht im Bereich von 10 Metern sondern bei etwa 2 Metern liegen.	Die Hinweise zu Grundwasserständen werden zur Kenntnis genommen. → <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i> Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
4. Siedlungsentwässerung Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Prinzipiell besteht mit der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, entsprechend Nr. 1.7 der Satzung zum Bebauungsplan	Die Hinweise zur Siedlungsentwässerung werden zur Kenntnis genommen. → <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.

Das unverschmutzte Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen sollte dabei möglichst dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.</p> <p>Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.</p> <p>Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.</p> <p>Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

5. Gewässer und Hochwasserschutz

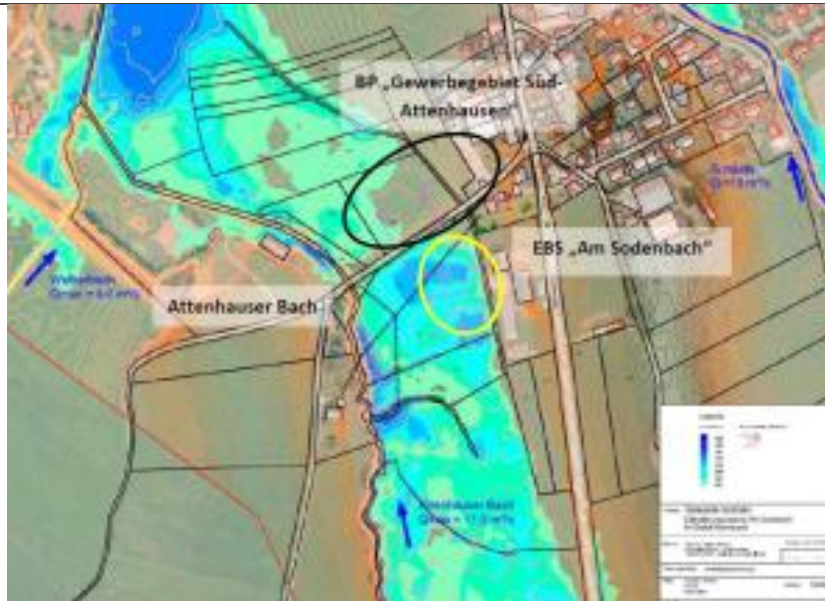
Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich teilweise im berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Attenhauser Baches und wird auch unter Berücksichtigung der mittlerweile hergestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im westlichen Randbereich noch überflutet. Eine negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust durch das geplante Vorhaben kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, wenn im Bereich der ermittelten Überschwemmungsgebiete keine wesentlichen Geländeänderungen oder sonstige Eingriffe erfolgen (z. B. Einfriedungen, hohe Bordsteine, etc.).
Bei extremen Hochwasserereignissen können Überflutungen im Bereich der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

Die Hinweise zu Gewässer und Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.
→ *Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich*

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
 (Stellungnahme vom 09.08.2022)
 Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise



Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:
Kein Beschluss erforderlich.

6. Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsfläche A2:

Im Zuge der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 sollen in der Nähe des Grabens drei Tümpel angelegt werden. Diese sollen so angelegt werden, dass bei hohen Wasserständen eine Einleitung von Wasser aus dem Graben in die Tümpel möglich ist. Hierzu ist auch eine Stichverbindung zu

Die Hinweise Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>dem Graben im Westen vorgesehen, um eine zusätzliche Wasserspeisung aus dem Graben zu ermöglichen. Vorab ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen, ob die Umsetzung der Maßnahmen eine wasserrechtliche Genehmigung erfordert. Die Maßnahmen vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herrn Merk (Tel.: 08245 9043 01) abzustimmen.</p> <p><u>Ausgleichsfläche A3:</u></p> <p>Im Zuge der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A3 soll eine Bachrenaturierung mit Entwicklung von Auengebüsch durchgeführt werden. Der begradigte Attenhauser Bach auf der Ausgleichsfläche A3 soll in Anlehnung an den ursprünglichen Verlauf wieder mäandrieren und soll ein naturnaher strukturreicher Gewässerlauf mit wechselnden Böschungsneigungen und ingenieurbioologischen Strukturelementen (Totholz, Wurzelstöcke, etc.) geschaffen werden. Die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Sontheim sind hierbei zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Unterallgäu. Zudem sind die Maßnahmen vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herrn Merk (Tel.: 08245 9043 01) abzustimmen.</p> <p>Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgendes Bodendenkmal:</p> <p>D-7-8028-0002 Burgstall des Mittelalters.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass Teile des Bodendenkmals über den bekannten und kartierten Bereich hinaus in die unmittelbare Umgebung ausgreifen. Weiterhin ist im unmittelbaren Umfeld des Burgstalls mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden zu rechnen. Wegen der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes zu o.g. Bodendenkmal sind daher auch im überplanten Bereich weitere Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsspuren des Mittelalters, zu vermuten. Diese können sich auch unmittelbar neben oder unterhalb bestehender Gebäude oder Oberflächenbefestigungen erhalten haben.</p>	<p>Die Hinweise zu den Bodendenkmalpflegerischen Belange: werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)</p>

**10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München
(Stellungnahme vom 30.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb den im Entwurf bereits unter 3.8. (S. 38) genannten Text auch in die textlichen Hinweise unter 3.3. (S. 25) zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München
(Stellungnahme vom 30.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München
(Stellungnahme vom 30.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf sowie unserer

Homepage

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft und Forsten, Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 04.08.2022) Identisch mit BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche A2 auf den Grundstücken Fl.Nr.1292 und 1293, Gemarkung Attenhausen grenzt direkt östlich an Wald an.</p> <p>Waldrechtliche Einwände gegen die geplanten Ausgleichsflächen bestehen ebenfalls nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

12. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 19.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Keine Einwendungen 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Das Gebiet der Planaufstellung / -Änderung ist von laufenden oder geplanten Projekten der ländlichen Entwicklung nicht berührt.	Die Hinweise und Zustimmung zur Planung werden dankend zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

<p>13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die geplante Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes und gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen hier keine Bedenken.</p> <p>Nach Teil IV Nr. 5 der vom Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebenen Planungshilfen für die Bauleitplanung sollen die Kartengrundlage und die Planzeichnung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei in die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Der Planentwurf wird dieser Anforderung nur teilweise gerecht, weil im digitalisierten Teil des Plangebietes (strichlierte Grundstücksgrenzen bei den Flurstücken 150, 156 und 158, Gemarkung Attenhausen) die Kartengrundlage Mängel aufweist. Dies rührt daher, dass hier die Digitalisierung auf der Grundlage der Flurkarte des Maßstabes 1:5000 erfolgt ist. Die Flurkarte 1:5000 geht in ihrer Entstehung auf die Zeit um etwa 1820 zurück und ist wegen der vorhandenen Ungenauigkeiten und Verzerrungen nur bedingt als Planungsgrundlage geeignet. Auch die Flächenangaben im Liegenschaftskataster stammen teilweise noch aus jener Zeit und weisen deshalb entsprechenden Unsicherheiten auf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Blick auf die in den Planungshilfen geforderte widerspruchsfreie Übertragbarkeit der Planfestsetzungen in die Örtlichkeit und die in Baugebieten schnell steigenden Bodenwerte sowie zur Vermeidung späterer Streitfälle wird empfohlen eine geometrisch einwandfreie Katastergrundlage für diesen Teil des Baugebietes erstellen zu lassen. Hierzu wäre ein entsprechender Antrag an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Memmingen zu richten (vgl. Anlage).</p> <p>Erfahrungsgemäß werden im Bereich des Bebauungsplanes im Zuge der Baumaßnahmen häufig Vermessungszeichen und Grenzmarken zerstört oder beschädigt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim ADBV Memmingen zu beantragen hat. Die Gemeinde muss deshalb rechtzeitig vor der Inangriffnahme dieser Baumaßnahmen einen Antrag auf Sicherung der Vermessungszeichen beim ADBV Memmingen stellen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme beim ADBV Memmingen die Wiederherstellung der Grenzmarken beantragt.</p> <p>Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Weiter sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne in einem zentralen Landesportal zugänglich gemacht werden. Als zentrales Landesportal bietet sich die Veröffentlichung über den BayernAtlas (Verfahren www.bauleitplanung.bayern.de) an. Am Landratsamt Unterallgäu werden derzeit alle Bebauungspläne zusammen mit einem GIS-Dienstleister digitalisiert bzw. aufbereitet, damit diese in kommunalen GIS-Systemen und im Internet zur Verfügung stehen können.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anlage:</p> <p>Antrag auf die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“, Gemeinde Sontheim, Gemarkung Attenhausen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen
(Stellungnahme vom 08.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

**Antrag auf die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage
im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“,
Gemeinde Sontheim, Gemarkung Attenhausen**

Für Zwecke der Planung, der Erschließung, der Sicherung der Eigentumsgrenzen, der Bestandsdokumentation und des Grundstücksverkehrs beantragt die Gemeinde Sontheim beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“ die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage auf der Basis des Landeskoordinatensystems und der Digitalen Flurkarte.

Im Einzelnen wird beantragt:

1. Die Schaffung eines für die Erschließung des Baugebietes hinreichend dichten, gut zugänglichen und von Baumaßnahmen nicht gefährdeten Katasterfestpunktfeldes.
2. Die Überprüfung aller Außengrenzen des Baugebietes an Ort und Stelle. Abmarkungsmängel sind dabei zu beheben. Wo bisher nur ein graphischer Grenznachweis vorliegt, sollen die Grenzen festgestellt und abgemarkt werden.
3. Die innerhalb des Baugebietes gelegenen Flurstücksgrenzen sollen - soweit erforderlich - festgestellt und abgemarkt werden. Die Abmarkung kann hier unterbleiben, wenn die Beteiligten einverstanden sind und mit dem alsbaldigen Baubeginn zu rechnen ist.
4. Die Koordinierung aller Grenzpunkte mit cm-Genauigkeit im Landeskoordinatensystem.
5. Die Überprüfung und - soweit erforderlich - die Berichtigung der Flächenangaben im Liegenschaftskataster.
6. Die Überlassung der überarbeiteten Kartengrundlage an das Ingenieurbüro LARS Consult GmbH.

Die Gemeinde Sontheim trägt die Kosten für die beantragten Leistungen.

Sontheim, den

.....
1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstr. 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 30.08.2022) zusammen mit:</p>	
<p>15. Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Weinmarkt 15, 87700 Memmingen Identisch mit BP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen - Mindelheim zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p>Die vorliegende Planung dient der zukunftsfähigen Erweiterung von zwei ortsansässigen Handwerksbetrieben.</p> <p>Die unserer Kammer zugehörige Firma Schreinerei Boneberger GmbH benötigt dringend eine Betriebserweiterung, welche nach Westen hin erfolgen soll. Zur Sicherung wird auch der bestehende Betrieb in den Planumgriff miteinbezogen. In das größere geplante Gebäude soll zur Entlastung der bestehenden Produktionshalle die Vorbereitung und der Zuschnitt verlagert werden. Des Weiteren soll Sattelzügen eine Durchfahrt ermöglicht werden, damit eine Entladung und Beladung im Gebäude erfolgen kann. Dabei ist auf die hierfür notwendige Ebenheit zu achten. Des Weiteren sollen ein kleines Lagergebäude und ein Blockheizkraftwerk errichtet werden.</p> <p>Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ebenfalls dringend benötigte Betriebserweiterung von Erwin Rolly Bodenbeläge</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstr. 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 30.08.2022) zusammen mit:</p>	
<p>15. Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Weinmarkt 15, 87700 Memmingen Identisch mit BP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>geschaffen werden. Es sollen eine Lagerhalle mit einem kleinen Werkstattbereich sowie ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden. Auch hier ist bei der Zufahrtssituation auf die nötige Ebenheit zu achten.</p> <p>Die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen ist im Interesse der Inhaberefamilien und verträglich mit den jeweiligen handwerklichen Nutzungen sowie umgebenden Bebauung. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich keine Nutzungskonflikte. Da durch die Betriebserweiterungen keine erheblichen Lärmquellen hinzukommen werden, ist die städtebauliche Verträglichkeit in jedem Falle gegeben.</p> <p>Mit zukunftsfähigen Standortbedingungen und optimierten Betriebsabläufen werden beide Betriebe in ihrer Existenzfähigkeit nachhaltig gestärkt. Zudem liegt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbebauflächen insbesondere für Handwerksbetriebe im Interesse der Wirtschaft in ihrer mittelständischen Struktur. Die Erhaltung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen stärkt zudem die Wirtschaftskraft der Gemeinde Sontheim einschließlich ihrer Ortsteile und fördert Leben und Arbeiten im ländlichen Raum.</p> <p>Wir stimmen dieser Bauleitplanung daher uneingeschränkt zu.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>16. IHK Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 25.08.2022) Identisch mit BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es zwei ortsansässigen Unternehmen sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.</p> <p>Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Westerheim hat die Bauleitplanung für Attenhausen geprüft.</p> <p>Aufgrund gewisser Vorerfahrungen bestehen Bedenken, soweit der Baubereich überflutete Flächen betrifft. Bitte beachten Sie dazu den jeweils beigefügten Auszug zur Behandlung des Sachverhaltes in der Gemeinderatssitzung einschließlich des abschließenden Beschlusses.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>2.3 Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Westerheim vom 08.08.2022</p> <p>4. Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim; 7. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“</p> <p>Der Gemeinderat hat die Planunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sontheim und zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbegebiets Süd-Attenhausen“ erhalten. Der Änderungsbereich und der zukünftige Bereich des Bebauungsplanes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <i>Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**17. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim
(Stellungnahme vom 18.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

liegen in Überflutungsflächen des Sodenbaches bzw. Attenhauser Baches. Beide Gewässer haben eine große Wirkung im System des Bachlauts der Schwelk. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gemeinde Westerheim durch die Planung in den Belangen des Hochwasserschutzes berührt ist. Die bebaubaren Flächen liegen zwar außerhalb des Überflutungs- bzw. Überschwemmungsbereiches, eine Veränderung des Hochwasserabflusses des bzw. eine Reduzierung der vorhandenen Retentionsflächen kann durch Geländeänderungen ebenfalls stattfinden. Aus Sicht der Gemeinde Westerheim sollte eine hydraulische Berechnung verlangt werden sowie eine Festlegung, dass durch die Bebauung und auch Geländeänderungen die Abflussverhältnisse nicht beeinflusst werden dürfen.

Beschluss:

Es stimmten für: 10 / gegen: 0 den Beschluss

Die Gemeinde Westerheim erhebt folgende Bedenken:

Der geplante Baubereich liegt zwar nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, betrifft jedoch Überschwemmungsbereiche des Sodenbaches und des Attenhausener Baches. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Bebauung Verdrängungen stattfinden, die sogar Auswirkungen bis nach Westerheim haben. Die Gemeinde Westerheim verlangt eine entsprechende hydraulische Berechnung. Außerdem

Kein Beschluss erforderlich.

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
ist sicherzustellen, dass weder durch Gebäude noch durch Geländeänderungen (privat oder öffentlich) die Abflussverhältnisse beeinflusst werden.	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.

18. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 08.09.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.07.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>